

Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 1. Juli 2011

Arbeitsentgeltansprüche eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber können im Einzelzwangsvollstreckungsverfahren gepfändet werden. Das gilt gem. § 850 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. gem. § 850 Abs. 3 ZPO auch für Rentenzahlungsansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) nach Eintritt des Versorgungsfalls. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 11.11.2010 - VII ZB 87/09) ist eine Pfändung von (künftigen) Zahlungsansprüchen aus einer bAV aber auch bereits dann zulässig, wenn der Versorgungsfall zum Zeitpunkt der Pfändung noch nicht eingetreten ist.

Ein gewisser Teil des Arbeitseinkommens allerdings ist gem. § 850c ZPO der Pfändung entzogen (Pfändungsfreigrenzen), das gilt auch für Betriebsrenten. Dadurch soll der Schuldner vor einer sog. Kahlpfändung geschützt und es ihm ermöglicht werden, trotz der Pfändung einen gewissen Mindestlebensstandard aufrechtzuerhalten. Ein Anspruch auf Kapitalleistung aus einer bAV hingegen unterliegt dem Pfändungsschutz § 850c ZPO grundsätzlich nicht.

Die Pfändungsfreigrenzen sind gem. § 850c Abs. 2a ZPO alle zwei Jahre anzupassen. Nachdem die letzten Anpassungen (2007 und 2009) ausgelassen worden waren, hat das Bundesministerium der Justiz nun am 9. Mai 2011 neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen bekanntgemacht, die ab dem 1. Juli 2011 und bis zum 30. Juni 2013 gelten.

Nach der neuen Bekanntmachung erhöht sich beispielsweise der unpfändbare Betrag des Arbeitseinkommens eines Alleinstehenden von bisher 989,99 EUR netto monatlich auf 1.029,99 EUR netto monatlich. Details zu den neuen Pfändungsfreigrenzen finden Sie hier:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pf_ndfreigrbek_2011/gesamt.pdf

Vorsorge Spezialvertrieb
Fachvertriebsunterstützung
(VSF-FVU)

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Mathias Ulbrich, LL.M
Leiter Recht bAV (VSF-GR)
AXA Konzern AG
Frankfurter Straße 50, 65178 Wiesbaden
mathias.ulbrich@axa.de
Tel.: +49 (0)611 / 363 - 14339
Fax: +49 (0)611 / 363 - 55- 14339